

Geschäftsstelle

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0271(29)
gel. VB zur öAnh. am 21.5.
12_Pflege-Neuausrichtung-Gesetz
16.05.2012

BAGÜS

Bundesarbeitsgemeinschaft
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGÜS beim LWL, 48133 Münster

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Frau Vorsitzende Dr. Carola Reimann, MdB
Platz der Republik 1

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

11011 Berlin

per E-mail:
ma05.pa14@bundestag.de

BAGÜS-SGB XI-00-01

Münster, 16.05.2012

Öffentliche Anhörung am 21.05.2012 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung; **Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG)**, BT-Drs. 17/9369
- b) Antrag der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, Diana Golze, Dr. Maritna Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE; **Pflege tatsächlich neu ausrichten – Ein Leben in Würde ermöglichen**; BT-Drs. 17/9393
- c) Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Birgitt Bender, Markus Kurth, weitere Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; **Für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung – Nutzerorientiert, solidarisch, zukunftsfest**, BT-Drs. 17/9566

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,

für die Einladung zur o. g. öffentlichen Anhörung bedanken wir uns. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) nimmt die Einladung gerne an und wird in der Anhörung durch Herrn Geschäftsführer Matthias Krömer vertreten.

Die sehr kurzfristige Terminierung der Anhörung und die noch kurze Frist zur Stellungnahme erlauben es uns allerdings nicht, zu allen Details der übersandten Anträge und des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Die BAGÜS hat erst durch E-Mail vom 11.05.2012 Kenntnis von der Anhörung und der Möglichkeit der Stellungnahme erlangt.

Aus diesem Grunde beschränken wir uns im Folgenden auf zwei aus Sicht der BAGÜS wesentliche Aspekte.

Dies ist zum einen die fortbestehende Benachteiligung pflegebedürftiger behinderter Menschen (§§ 43a, 13 Abs. 3 SGB XI) und zum anderen die vorgesehene Änderung des § 84 Abs. 2 SGB XI bezüglich der Finanzierung der Personalaufwendungen von Pflegeeinrichtungen.

a) Weiterhin Benachteiligung behinderter Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI)

Nach dem vorliegenden Kabinettsentwurf ist keine Streichung bzw. Änderung des § 43a SGB XI vorgesehen.

§ 43a SGB XI beschränkt den Anspruch pflegebedürftiger Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, auf 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens jedoch 256 € im Monat.

Diese fortbestehende Benachteiligung pflegebedürftiger behinderter Menschen wird von der BAGüS nachdrücklich abgelehnt.

Ein Ausschluss behinderter Menschen von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung steht im Widerspruch zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK). Insbesondere steht die Regelung im Widerspruch zu der nach Artikel 19 BRK zu gewährleistenden Möglichkeit zur freien Wahl des Aufenthaltsortes. Denn durch den weitgehenden Ausschluss von Leistungen der Pflegeversicherung in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wird die Wahlmöglichkeit behinderter Menschen faktisch eingeengt.

Viele Menschen mit schwersten Behinderungen werden ein Leben lang auf die Betreuung und Pflege in speziellen Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe angewiesen sein. Diese Einrichtungen sind für die Menschen dann Wohn- und Lebensmittelpunkt und häufig so etwas wie „Ersatzfamilie“. Es ist nicht (mehr) einzusehen, warum diesen Menschen nicht zumindest die Leistungen zustehen sollen, die vergleichbar hilfebedürftigen Menschen zustehen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden. Auch stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind als Wohn- und Lebensmittelpunkt (Häuslichkeit) anzuerkennen.

Pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (vgl. § 71 Abs. 4 SGB XI) werden die Leistungen der Pflegeversicherung vorenthalten, obwohl durch eigene Beitragszahlungen Ansprüche erworben wurden. Ob diese Beschränkung – 17 Jahre nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung – unter Beachtung der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes noch verfassungsgemäß ist, darf bezweifelt werden.

Es ist auch nicht zu erklären, warum ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung, der aufgrund seines Vermögens die Kosten seiner Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe selbst tragen muss, von der Pflegekasse nur maximal 256 € pro Monat erhält, aber ein vergleichbar pflegebedürftiger Mensch, der sich als Selbstzahler in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung aufhält, von der sozialen Pflegeversicherung ein Vielfaches dieses Betrages erhält und somit sein Einkommen und Vermögen verschont.

Aus Sicht der BAGüS muss die im SGB XI verankerte Durchbrechung des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe endlich aufgehoben werden. Keine andere beitragsfinanzierte Sozialleistung in Deutschland wird unter Berufung auf die Absicherungsfunktion der Sozialhilfe in einer in dieser Dimension vergleichbaren Weise beschnitten. Die Leistungsbeschränkungen für behinderte pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch § 43a SGB XI sind nicht gerechtfertigt und nicht mehr zeitgemäß.

b) Änderung von § 84 SGB XI

Der Regierungsentwurf sieht in Nummer 32 eine Änderung des § 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI vor. Die neue Vorschrift soll dann lauten: „Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, *seine Personalaufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen*“.

Begründet wird dies damit, dass befürchtet werde, die Kostenträger könnten sich bei der Bemessung der Vergütung zukünftig an den in der Verordnung festgelegten Mindestentgelten orientieren. Wörtlich heißt es sodann in der Begründung „um auch die Kostenträger vor Ort auf die Richtigkeit dieser Vorgehensweise hinzuweisen und unnötige Sozialgerichtsverfahren gegen ablehnende Entscheidungen der Kostenträger zu vermeiden, erfolgt eine entsprechende Klarstellung“.

Diese Formulierung ist nicht nur sprachlich missglückt. Sie zeigt auch eine Unkenntnis der Rechtsgrundlagen zur Finanzierung von Pflegeeinrichtungen. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung einmal mehr die Folgen gesetzlicher Regelungen für Kassen in Verantwortung des Bundes sehr genau abwägt, die Folgen für andere, insbesondere kommunale Kassen aber nicht nur vernachlässigt, sondern sich eher Sorgen zu machen scheint, dass durch ablehnende Entscheidungen „von Kostenträgern vor Ort“ Transferleistungen vermieden werden.

Um nicht missverstanden zu werden, es spricht nichts gegen die Anwendung von Tarifverträgen. Deren Durchsetzung kann aber nicht im Recht der Pflegeversicherung geregelt werden.

Die Finanzierung der Pflegeeinrichtungen erfolgt gem. § 85 Abs.3 SGB XI durch ein prospektives Entgelt. Dies bedeutet, dass nicht jedwede Veränderung bei den Aufwendungen, auch nicht jedwede Veränderung bei den Personalaufwendungen in die Pflegesätze zu übernehmen wäre. Vielmehr obliegt es der Einrichtung, ihren Betrieb wirtschaftlich zu führen. Der Kostenträger verhandelt lediglich über das Entgelt und dessen Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Entgelten. Der Kostenträger verhandelt hingegen nicht über die Details der Gestehungsbedingungen. Es ist deshalb ausgeschlossen, gesetzlich festzulegen, dass Veränderungen in einem Kostenbestandteil automatisch zu Entgeltanpassungen führen.

Die Ziele und Grundsätze der Pflegeversicherung würden insgesamt verfehlt, wenn das aus gutem Grunde abgeschaffte Selbstkostendeckungsprinzip, welchem jegliche Wirtschaftlichkeitsanreize fehlten, wieder eingeführt würde. Eine automatische Kostenerstattungspflicht wie im Selbstkostendeckungsprinzip wird durch die Formulierung im Regierungsentwurf aber suggeriert. Die Vorschrift steht damit im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen in §§ 85 Abs. 3, 84 Abs. 2 Satz 5 und 6 und wird nicht etwa zu weniger sondern zu mehr Rechtsstreiten führen.

Die Position der Bundesregierung entspricht auch nicht der BSG-Rechtsprechung. Der vielfach zitierte Satz des Gerichts „Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten“ wird aus dem Zusammenhang gerissen. Er bezog sich auf die Darlegung bzw. Rechtfertigung der Gestehungskosten, die als betriebswirtschaftlich verursacht gelten. Dennoch stehen auch diese immer unter dem Angemessenheitsvorbehalt.

Der 3. Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 25.11.2010 (B 3 KR 1/10 R, Rd.-Ziffern 40 und 41, Juris-) ausgeführt, dass es für hohe Pflegesätze eines besonderen rechtfertigenden Grundes bedarf und es also keinen Freibrief der Tarifpartner gibt, auf Kosten der Versicherungsträger und der Versicherten jedwede Tarifierhöhung zu vereinbaren.

Die hier vertretene Position verstößt auch nicht gegen das Tarifrecht, denn dieses besagt nicht, dass der Unternehmer jegliche tariflichen Verpflichtungen auch automatisch am Markt über den Preis refinanziert bekommt. Vielmehr können unter Wettbewerbsbedingungen Tarifverträge nur im Rahmen des am Markt Realisierbaren abgeschlossen werden.

Auch läuft diese Entwicklung völlig konträr zu der aktuellen Neugestaltung der Krankenhausfinanzierung, bei der es durch die Pauschalen ersichtlich keine Rücksicht auf die Gestehungsbedingungen des jeweiligen Einrichtungsträgers nimmt.

Auch die vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 11.05.2012, BR-Drs. 170/12, geforderte Ergänzung des § 84, die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen könne nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, verkennt diesen Zusammenhang.

Aus Sicht der Sozialhilfeträger ist eine wirtschaftliche und dauerhaft finanzierbare Pflege nicht mehr gewährleistet, wenn nicht mehr wie im üblichen Wirtschaftsleben ein objektiver Maßstab und ein Vergleich der Leistungen bei der Vergütungsermittlung entscheidend ist. Der tariflichen Bindung fehlt der Leistungsbezug für die Ermittlung einer leistungsgerechten Vergütung.

Aus Sicht der BAGüS sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Abschließend bitten wir um Verständnis, dass sich angesichts der sehr kurzen Terminierung zur Anhörung die Stellungnahme der BAGüS auf die o. g. Punkte beschränkt.

Im Weiteren schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 14.05.2012 an.

Mit freundlichem Gruß



Matthias Munning